

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung zukunftsorientierter Aus- und Weiterbildung an der Max-Eyth-Schule Kassel e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. Satz 1 Nr. 7 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- die Förderung der allgemeinen und beruflichen Qualifikation der Studierenden, Schülerinnen und Schüler der Max-Eyth-Schule und ggf. der Vereinsmitglieder durch die Bereitstellung von finanziellen und materiellen Mitteln aus dem Vereinsvermögen.
- die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Max-Eyth-Schule und z.B. den Institutionen der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben, den Hochschulen und dem Schulträger.
- die Unterstützung des Übergangs der Studierenden und Schülerinnen und Schüler der Max-Eyth-Schule von der Schule in das Berufsleben.
- die Erweiterung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, auch international, im Sinne des Hessischen Schulgesetzes.
- die Festigung und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den am Schulleben beteiligten Gruppen z.B. durch Schulfeste und besondere Veranstaltungen.
- die Pflege des Kontaktes zu ehemaligen Mitgliedern der Schulgemeinde.

Der Verwirklichung des Vereinszweckes dient insbesondere die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung dafür geeigneter Veranstaltungen.

3. Der Vereinszweck soll u.a. mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- Darstellung des Anliegens des Vereins in der Öffentlichkeit.
- Materielle Unterstützung der Max-Eyth-Schule bei Vorhaben und Projekten sowie der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien, die dem Vereinsziel dienen.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung.
- Förderung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und musisch-kulturellen Veranstaltungen.
- Organisation und Durchführung von technisch-wissenschaftlichen Kolloquien und Vorträgen.
- Gründung von fachspezifischen Arbeitskreisen.
- Durchführung von Ehemaligentreffen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet, erworben.

Der Verein erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert personenbezogene Daten zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse.

Weitere Informationen enthalten die „Hinweise zum Datenschutz“ und das „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher“ des Vereins.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung am Ende des Kalenderjahres, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.

§4 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

Die Ausübung der Vereinsämter nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst bargeldlos zu Beginn des Geschäftsjahres in Form eines Jahresbeitrags zu entrichten.

Mitglieder können bei besonderen Umständen zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailanschrift gerichtet sind.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie den Mitgliedern zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
5. Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten und Haushaltsfragen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende oder ein von ihm bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter aus dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- d) der Kassiererin / dem Kassierer
- e) zwei Beisitzerinnen / zwei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.

§11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der Leiterin / vom Leiter der Sitzungen und von der Schriftführerin / vom Schriftführer abzuzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn ein Drittel aller Mitglieder diese beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben absinkt. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Max-Eyth-Schule Kassel und im Falle der Auflösung der Max-Eyth-Schule für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Beschluss der Gründungsversammlung vom 17.2.1997
in der Fassung vom 10.06.2022*